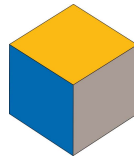


Arwed-Rossbach-Schule
Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig
Am Kleinen Feld 3/5
04205 Leipzig
Telefon: 0341 944230
Telefax: 0341 9442337

Leipzig, 05.08.2024

HAUSORDNUNG

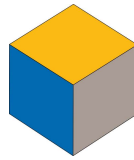
- 1 Allgemeiner Teil
- 2 Organisation des Unterrichts
- 3 Unterrichts- und Pausenzeiten
- 4 Pausenordnung
- 5 Schülereigentum und Lehrmittel
- 6 Parkmöglichkeiten
- 7 Disziplinarmaßnahmen
- 8 Brand- und Katastrophenfall



1 Allgemeiner Teil

- (1) Es ist das Ziel unserer Schule, Schülerinnen und Schülern¹ eine zukunftsorientierte Qualifikation im beruflichen und im allgemeinbildenden Bereich zu vermitteln. Zur Erreichung dieses Ziels ist es erforderlich, Regelungen zu treffen, die Konflikte vermeiden und einen reibungslosen Lernprozess sicherstellen. Gleichzeitig sollen diese Regelungen unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften dazu beitragen, eine ansprechende Lernatmosphäre zu schaffen.
- (2) Die Schule ist für die Schüler durch die Eingänge B bis F zu betreten. Der Haupteingang ist Besuchern vorzubehalten.
- (3) Das Rauchen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur den Schülern über 18 Jahre außerhalb des Schulgeländes und am ausgewiesenen Raucherbereich gestattet. Im Schulhaus ist das Rauchen grundsätzlich verboten. Die Zigarettenreste gehören in die dafür vorgesehenen Behälter!
- (4) Der Konsum von Alkohol und Drogen ist verboten.
- (5) Beim Aufenthalt in der Schule, auf dem Schulgelände oder bei sonstigen schulischen Veranstaltungen besteht ein striktes Verbot, Cannabisprodukte mit sich zu führen.
- (6) Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen. Im gesamten Schulbereich sind Verunreinigungen zu unterlassen.
- (7) Alle Räume und ihre Ausstattung sind öffentliches Eigentum und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen sind sofort dem Klassenlehrer, im Sekretariat oder dem Hausmeister zu melden. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Sachbeschädigung besteht Schadensersatzpflicht.
- (8) Das Mitbringen von Schuss- und Schreckschusswaffen, Schusswaffenimitationen, Feuerwerkskörpern, Messern, Laserpointern u. a. Gegenständen, die eine Gefährdung der Schüler, der Lehrer und des technischen Personals darstellen können, ist verboten. Wer diese Gegenstände mit in die Schule bringt, wird sofort vom Unterricht ausgeschlossen.
- (9) Veröffentlichungen und Aushänge sind durch die Schulleitung zu genehmigen.
- (10) Film-, Foto- und Audioaufnahmen in der Schule sind nur mit Genehmigung der Schulleitung gestattet.
- (11) Das Hausrecht im Objekt übt der Schulleiter der Arwed-Rossbach-Schule aus. Er kann dieses Recht im Rahmen der Verordnungen an die Lehrkräfte sowie den Hausmeister übertragen.

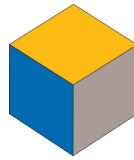
¹Im Sinne dieser Hausordnung sind auch Auszubildende und Lehrlinge Schüler, zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.



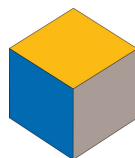
2 Organisation des Unterrichts

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage.

- (1) Für alle Schüler und Lehrer gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes, einzelner Schulordnungen und der gültigen Verwaltungsvorschriften. Für Auszubildende gilt zusätzlich deren Ausbildungsvertrag. Für alle in der Technikhalle Tätigen gilt die Arbeitshallenordnung.
- (2) Zur Wahrung seiner Interessen kann sich jeder Schüler an die Schülervertreter, den Schülerrat, den Klassenlehrer, den Beratungslehrer oder den Lehrer seines Vertrauens wenden. Bei Notwendigkeit können die Schulleitung und ein Vertreter des Ausbildungsbetriebes hinzugezogen werden.
- (3) Die Schülervertretung hat die schulischen Interessen der Schüler zu vertreten. Im Rahmen ihrer Interessenvertretung können sie Wünsche und Anregungen der Schüler an Lehrer und Schulleiter vermitteln. Sie hat die Möglichkeit des Informations-, Anhörungs-, Vorschlags-, Vermittlungs- und Beschwerderechtes (§ 51 des Sächsischen Schulgesetzes).
- (4) Den Anweisungen der Lehrkräfte und des technischen Personals ist Folge zu leisten.
- (5) Eine Information über das Fernbleiben vom Unterricht ist sofort telefonisch und der schriftliche Nachweis (Kopie des Originals des Krankenscheins) spätestens am dritten Werktag (Poststempel) zu erbringen.
- (6) Änderungen der Anschrift, der Telefonnummer, des Ausbildungsverhältnisses müssen umgehend dem Klassenleiter, dem Tutor bzw. im Sekretariat gemeldet werden.
- (7) Stundenplanänderungen, schulische Prüfungstermine und wichtige Mitteilungen der Schulleitung werden rechtzeitig im Schulhaus bekannt gegeben.
- (8) Eine Beurlaubung ist nur nach der Schulbesuchsordnung in besonders begründeten Ausnahmefällen und auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten möglich.
- (9) Sämtliche für den Unterrichtstag erforderlichen Arbeitsmittel sind mitzubringen.
- (10) Unterrichtszeit ist Arbeitszeit. Diesem Fakt hat der Charakter jeglicher Tätigkeit im Unterricht zu entsprechen. Das bedeutet, dass z. B. das Einnehmen von Speisen und Getränken bzw. Freizeitbeschäftigungen i.d.R. nicht statthaft sind. Der Unterricht beginnt mit einer Begrüßung. Der Schüler zeigt seine Unterrichtsbereitschaft durch die Bereithaltung der ausschließlich dem Unterricht dienenden Materialien (Arbeitskleidung, Abnehmen jeglicher Kopfbedeckung etc.) an. Das Benutzen von Mobiltelefonen und Unterhaltungselektronik jeglicher Art während des Schulbetriebes ist verboten.



- (11) Während der Unterrichtszeit hat niemand das Recht, Lehrer oder Schüler aus dem Unterricht zu rufen, den Unterricht zu unterbrechen oder zu stören. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist dies in Rücksprache mit der Schulleitung möglich.
- (12) Den Ordnungsdienst legt der Klassenleiter bzw. der Fachlehrer fest. Nach der letzten Unterrichtsstunde im jeweiligen Klassenzimmer bzw. Fachraum werden die Stühle durch die Schüler hochgestellt und die Ablageflächen unter den Bänken gesäubert. Das Unterrichtszimmer ist bei groben Verunreinigungen zu säubern.
- (13) Die Punkte (11) bis (12) gelten auch für Stunden, in denen Schüler Lernaufträge ohne Beisein des Fachlehrers zu erfüllen haben.
- (14) Erforderlicher Raumwechsel wird so diszipliniert durchgeführt, dass keine Störungen auftreten.



3 Unterrichts- und Pausenzeiten

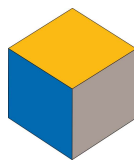
Stunde	Berufsschule / BGJ	Stunde	BGJ / BVJ (Praxis)	Stunde	BGy / VKA / BVJ
1.	08.00 - 08.45 Uhr	1.	08.00 - 08.45 Uhr	1.	08.00 - 08.45 Uhr
2.	08.50 - 09.35 Uhr	2.	08.45 - 09.30 Uhr	2.	08.50 - 09.35 Uhr
PAUSE	09.35 - 10.00 Uhr	PAUSE	09.30 - 10.00 Uhr	PAUSE	09.35 - 10.00 Uhr
3.	10.00 - 10.45 Uhr	3.	10.00 - 10.45 Uhr	3.	10.00 - 10.45 Uhr
4.	10.50 - 11.35 Uhr	4.	10.45 - 11.30 Uhr	4.	10.50 - 11.35 Uhr
5.	11.45 - 12.30 Uhr	5.	11.30 - 12.15 Uhr	5.	11.45 - 12.30 Uhr
PAUSE	12.30 - 13.00 Uhr	PAUSE	12.15 - 12.45 Uhr	6.	12.35 - 13.20 Uhr
6.	13.00 - 13.45 Uhr	6.	12.45 - 13.30 Uhr	PAUSE	13.20 - 13.55 Uhr
7.	13.55 - 14.40 Uhr	7.	13.30 - 14.15 Uhr	7.	13.55 - 14.40 Uhr
8.	14.45 - 15.30 Uhr			8.	14.45 - 15.30 Uhr
9.	15.35 - 16.20 Uhr			9.	15.35 - 16.20 Uhr
10.	16.25 - 17.10 Uhr			10.	16.25 - 17.10 Uhr

Sollte 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn der jeweilige Lehrer nicht im Unterrichtsraum sein, hat der Klassenvertreter unverzüglich im Sekretariat Bescheid zu sagen.

4 Pausenordnung

- (1) Die große Zahl der Schüler bedingt gegenseitige Rücksichtnahme. Es ist deshalb jeder Lärm im Schulbereich zu vermeiden.
- (2) Der Lehrer entscheidet für die großen Pausen über den Verbleib der Klassen im Klassenzimmer und sichert die Aufsicht ab. Verlassen die Schüler das Klassenzimmer und begeben sich in den Pausenbereich (Schulhof/Versorgungseinrichtung), ist dieses abzuschließen.

Das Verlassen des Schulbereiches während der Unterrichtszeit ist nicht gestattet, da sonst kein Versicherungsschutz besteht. Gänge, Treppenhäuser und Eingangsbereiche sind für den Durchgangsverkehr freizuhalten, sie gehören nicht zum Pausenbereich. Bei schlechtem Wetter ist das Erdgeschoss zusätzlicher Aufenthaltsbereich. Die Entscheidung darüber trifft der aufsichtführende Lehrer.
- (3) Ess- und Trinkwaren aus der Pausenversorgung sind entweder dort oder im Freien einzunehmen. Sie dürfen nicht in andere Schulbereiche mitgenommen werden, da sonst die notwendige Sauberkeit und Hygiene nicht gewährleistet werden kann.
- (4) Zur maximalen Auslastung der Platzkapazität des Pausenraumes ist die Anordnung der Tische und Stühle nicht zu verändern. Geschirr und Speisereste sind beim Verlassen des Pausenraumes an die dafür vorgesehenen Stellen zu bringen. Lehrer und Schüler fühlen sich gleichermaßen für die Ordnung verantwortlich.
- (5) In den großen Pausen begeben sich die Schüler sowie die Lehrer und die Tutoren beim Vorklingeln unverzüglich zu ihren Klassenzimmern bzw. zu den entsprechenden Fachräumen.



5 Schülereigentum und Lernmittel

- (1) Wertsachen und größere Geldbeträge sollten nicht mitgebracht werden, da der Schulträger keine Haftung übernimmt. Jeder Schüler muss daher auch selbst auf sein persönliches Eigentum achten.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister, im Sekretariat oder beim Fachlehrer bzw. Tutor abzugeben.
- (3) Lern- und Arbeitsmaterialien, die den Schülern vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Schulträgers. Sie sind von den Schülern sorgfältig zu behandeln und zurückzugeben, sobald sie im Unterricht nicht mehr benötigt werden. Bei Beschädigung sind sie vollständig zu ersetzen.

6 Parkmöglichkeiten

- (1) PKW und Kräder sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen zu parken, um Versorgungsfahrzeugen, Fahrzeugen der Schnellen Medizinischen Hilfe und der Feuerwehr nicht den Anfahrtsweg zu versperren.
- (2) Für private Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

7 Disziplinarmaßnahmen

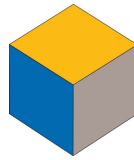
Im Schulgesetz § 39 heißt es:

„§ 39 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrages oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Erziehungsmaßnahme ist auch die zeitweilige Inbesitznahme störender Gegenstände.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. schriftlicher Verweis;
 2. Überweisung in eine andere Klasse gleicher Klassenstufe oder einen anderen Kurs der gleichen Jahrgangsstufe;
 3. Androhung des Ausschlusses aus der Schule;
 4. Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen;
 5. Ausschluss aus der Schule.

Die körperliche Züchtigung ist verboten.

- (3) Ordnungsmaßnahmen nach
 1. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I vom Klassenlehrer oder Schulleiter, in der Sekundarstufe II vom Schulleiter,

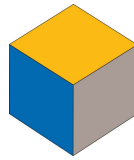


2. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden vom Schulleiter getroffen.
- (4) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 sind nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten zulässig. [...] Die Schulpflicht bleibt unberührt.
- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen sind der betroffene Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Eltern, zu hören. Der Schulleiter hört vor einer Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz an. Auf Antrag des Schülers, gegen den eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 getroffen werden soll, hört der Schulleiter den Klassensprecher oder, sofern der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt wird, einen Jahrgangsstufensprecher an.
- (6) In dringenden Fällen kann der Schulleiter bis zur endgültigen Entscheidung einen Schüler vorläufig vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen ausschließen.
- (7) Widerspruch und Klage gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 sowie Absatz 6 haben keine aufschiebende Wirkung.“

Zur Durchführung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist gemäß Dienstanweisung 1/17 zu verfahren. Maßnahmen zur Schulpflichtüberwachung sind in der Dienstanweisung 2/17 geregelt.

8 Brand- und Katastrophenfall

- (1) Der Umgang mit offenem Feuer und Licht im gesamten Schulbereich ist verboten!
- (2) Alle Einfahrten sind freizuhalten.
- (3) Fluchttüren und Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden. Bei Ertönen des Alarmsignals werden diese sofort durch den Hausmeister geöffnet.
- (4) In regelmäßigen Abständen wird ein Probealarm durchgeführt.
- (5) Bei Wahrnehmung eines Brandes ist sofort ein Mitarbeiter der Schule zu informieren, danach erfolgt umgehend die Alarmierung der Feuerwehr (Notruf: 112).
- (6) Zur Sicherstellung der Brandbekämpfung sind in allen Räumen die Fenster zu verschließen.
- (7) Der Lehrer ist verpflichtet, das Klassenbuch (betr. auch die elektr. Nachweisführung) mitzunehmen und als letzter den Raum zu verlassen. Schüler und alle Mitarbeiter nehmen nur ihr Personaldokument mit. Alle anderen Gegenstände bleiben in den Räumen.
- (8) Nach Verlassen der Schule hat jeder Lehrer die Vollzähligkeit seiner Klasse zu prüfen. Fehlmeldungen müssen unverzüglich dem Schulleiter (bei Probealarm) oder dem Löschmeister (im Ernstfall) zugeleitet werden.
- (9) Evakuierungswege sind im Evakuierungsplan im Schulgebäude ausgehängt.



Diese Hausordnung tritt auf Beschluss der Schulkonferenz ab 09.10.2019 in Kraft, zuletzt per Schulkonferenz geändert am 18.09.2024.

Engler
Schulleiter